SV Germania ´90 Berge e.V.
Behnitzer Weg 2, 14641 Nauen OT Berge

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht sowie die Zahlungsmodalitäten nach Maßgabe der Satzung des SV Germania '90 Berge e.V.

2. Es gelten folgende Beiträge:

Mitgliedergruppe	Beitrag	Zahlungsweise
Erwachsene aktive Mitglieder	140,00€	jährlich
Minderjährige aktive Mitglieder (außer Kindersport)	100,00€	jährlich
Kindersport	15,00€	monatlich
Alte Herren	100,00€	jährlich
Passive Mitglieder	65,00€	jährlich
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	-
Vereinsschiedsrichter	beitragsfrei	-
Ruhende Mitgliedschaft	beitragsfrei	-
Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder	15,00€	einmalig

3. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätige Mitglieder auf Beschluss ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

4. Für minderjährige Mitglieder, bei denen mindestens ein Elternteil eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausübt, ermäßigt sich der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag um 50 %. Über die Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Beitragsermäßigung besteht nicht.

5. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

- jährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge zum 01.03. eines Kalenderjahres
- Beiträge für den Kindersport monatlich zum 01. eines Monats

Kann eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, trägt das Mitglied die dem Verein entstehenden Bankgebühren.

6. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig berechnet.

7. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres vom Kindersport in den regulären aktiven Sportbetrieb wechseln, wechseln ab dem folgenden Kalenderjahr in den Beitrag für minderjährige aktive Mitglieder.

8. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, wechseln ab dem folgenden Kalenderjahr in den Beitrag für volljährige Mitglieder.

9. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht anteilig erstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.10.2026 beschlossen und tritt am 04.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.